

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossherzogthum Baden

Schlusser, Gustav

Tauberbischofsheim, 1889

5. Badische Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 23. Dezember
1883

[urn:nbn:de:bsz:31-140376](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140376)

lirt, in dem Ventile oder in anderer dem Zwecke entsprechender Weise markirt und in der Genehmigungsurkunde vermerkt werden. Von einer besonderen Sicherung der Sicherheitsventile gegen unzulässige Belastung ist Abstand genommen. Da eine Überlastung derselben den Kesselbesitzer straffällig machen würde, so sind die Dampfkessel in dieser Beziehung einer besonders sorgfältigen Kontrolle während des Betriebs zu unterwerfen.

5. Im Übrigen unterliegen auch die Feuerungseinrichtungen der Dampfkessel den allgemeinen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften.

§ 6. Kontrolmanometer. Die Sachverständigen, welche mit dem Vollzuge obiger Anordnungen beauftragt sind, werden mit einem Kontrolmanometer versehen, dessen sie sich bei allen Untersuchungen bedienen sollen. Mit diesem Kontrolmanometer ist sowohl die Prüfung der an jedem Dampfkessel anzubringenden Manometer, als auch die Druckprobe neugebauter oder ausgebeesserter Kessel auszuführen. Zur Vornahme der Wasser- und Druckprobe erhalten dieselben ferner eine Handdruckpumpe. Die Sachverständigen der Vereine sind durch diese mit einem amtlich beglaubigten Kontrolmanometer zu versehen.

§ 7. Ausnahmsbestimmungen. Für die Errichtung stehender Dampfkessel der Staatsanstalten und vom Staat betriebenen Unternehmungen gelten die allgemeinen Vorschriften mit der Abänderung, daß die in den §§ 2 und 4 vorgeschriebenen technischen Prüfungen und Untersuchungen derselben durch die von der betreffenden Verwaltungsbehörde dafür bestellten Maschinentechner geschehen können. . . .

5. Badische Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 23. Dezember 1883.

II. A. 2. Die Anlage und Inbetriebsetzung von Dampfkesseln.

§ 22. (Stellung des Antrags.) Wer einen Dampfkessel anlegen und in Betrieb setzen, oder eine wesentliche Ver-

änderung im Sinne des § 25 der Gewerbeordnung an einem in Betrieb befindlichen Dampfkessel vornehmen will, hat den Antrag auf Genehmigung bei dem Bezirksamte, in dessen Bezirk der unbewegliche Dampfkessel angelegt oder der bewegliche Dampfkessel erstmals in Betrieb genommen werden soll, einzubringen.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, Stand und Wohnsitz des Unternehmers, sowie Desjenigen, von welchem der Dampfkessel bezogen werden soll, ersichtlich sein.

Handelt es sich um die Umlage eines bereits fertigen Dampfkessels, so ist anzugeben, wann derselbe hergestellt, ob und welchen Hauptreparaturen er bereits unterzogen worden ist, und ob derselbe schon an einer anderen Betriebsstätte im Gebrauche war; auch sind zutreffenden Falls die auf einen solchen Dampfkessel bezüglichen amtlichen Urkunden, insbesondere der frühere Genehmigungsbescheid und das Revisionsbuch vorzulegen.

Ist schon eine Prüfung des Dampfkessels mit Druckprobe nach §§ 11 und 12 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871 (Reichsgesetzblatt 1871, Seite 122 bis 126) vorgenommen worden, so ist das Prüfungszeugniß beizulegen.

§ 23. (Beizufügende Nachweisungen.) Dem Antrage sind die erforderlichen Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne in dreifacher vollständig übereinstimmender Ausfertigung beizufügen.

Diese Nachweisungen sollen Folgendes enthalten und zwar:

1. bei unbeweglichen Dampfkesseln:

- a) eine Beschreibung, aus welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und die Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Sicherheitsventile und deren Belastung, die Einrichtung der Speisevorrichtungen und der Feuerung, die beabsichtigte höchste Dampfspannung in kg auf qcm die Art des Gewerbebetriebs oder die sonstige Bestimmung, welcher der Dampfkessel dienen soll, endlich, wenn der Kessel zum Betrieb einer Dampf-

maschine dient, die Kraft und Art der Maschine zu entnehmen ist;

- b) eine Zeichnung, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen, und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist, die sich aber nicht auf die Einrichtung der Dampfmaschinen zu erstrecken braucht;
- c) einen Situationsplan, aus welchem, soweit erforderlich, die in § 11 Ziffer 1—4 dieser Vollzugsverordnung bezeichneten Verhältnisse der Dampfkeffelanlage und deren Nachbarschaft, insbesondere auch die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen benachbarte Grundstücke, zu ersehen sind.
- d) einen Bauplan, sofern mit der Errichtung des Dampfkeffels Bauherstellungen verbunden sind;
- e) die erforderlichen Gefällvermessungen, sofern zur Ableitung des Kondensationswassers besondere Anlagen erstellt werden sollen.

Hinsichtlich der Einrichtung der Pläne, Zeichnungen und derervielfältigung derselben gelten die Vorschriften des § 12 dieser Verordnung.¹⁾

2. bei beweglichen Dampfkeffeln ist nur die in Ziffer 1 a und b erwähnte Beschreibung und Zeichnung beizufügen.

§ 24. (Prüfung des Antrags.) Das Bezirksamt hat nach Einkunft des Antrags auf gewerbepolizeiliche Genehmigung eines Dampfkeffels sofort zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlage etwas zu erinnern ist und zu diesem Zwecke das Gesuch nebst Beilagen dem amtlichen Dampfkeffelinspektor, beziehungsweise, wenn der Unternehmer einer im Großherzogthum anerkannten Kesselüberwachungs-gesellschaft angehört, dem Dampfkeffelinspektor der Gesellschaft mitzutheilen.

Finden sich bei der Prüfung hinsichtlich der Vollständigkeit des Gesuchs und seiner Beilagen Mängel, so ist der Unternehmer auf kürzestem Wege zur Ergänzung zu veranlassen.

¹⁾ Seite 76.

Ist gegen die Vollständigkeit des Gesuchs und seiner Beilagen nichts zu erinnern, so ist dasselbe, ohne daß eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt, gemäß den Bestimmungen des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871 über die Anlegung von Dampfkesseln, und der badischen Verordnung über die Anlage und den Betrieb der Dampfkessel vom 14. März 1874 durch den zuständigen Dampfkessel-Inspektor auf ihre gewerbepolizeiliche Zulässigkeit zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung in einem Gutachten zusammenzufassen, welchem im Falle der Befürwortung des Antrags ein Entwurf der Genehmigungsbedingungen anzuschließen ist.

Bei unbeweglichen Dampfkesseln sind außerdem auch die hinsichtlich des Aufstellungsortes und dessen Umgebung, sowie die in bau-, feuer- und gesundheitspolizeilicher Beziehung in Betracht kommenden Punkte auf Grund der vorgelegten Pläne und Gefällvermessungen zu prüfen, wobei zutreffenden Falls (vergleiche § 13 dieser Verordnung) die Vorschriften der §§ 50 ff. der Polizeiverordnung vom 5. Mai 1869¹⁾ zu beachten, insbesondere auch eventuell nach § 53 ebendasselbst die Nachbarn in Kenntniß zu setzen sind.

§ 25. (Der Genehmigungsbescheid.) Der Genehmigungsbescheid ist, sofern es sich um einen unbeweglichen Dampfkessel handelt, stets durch den Bezirksrath zu ertheilen.

Bei beweglichen Dampfkesseln, wozu nicht bloß die eigentlichen Lokomobilen, sondern auch die transportablen nicht zum Einmauern bestimmten Dampfkessel und die Dampfschiffskessel gehören, ist der Bescheid über die Genehmigung gemäß § 18 der Gewerbeordnung durch das Bezirksamt zu ertheilen und eine Entschließung des Bezirksraths als Verwaltungsbehörde erster Instanz gemäß § 21 Ziffer 2 der Gewerbeordnung nur dann herbeizuführen, wenn das Bezirksamt wegen der erhobenen Einwendungen oder aus sonstigen Gründen nicht ohne Weiteres die Genehmigung ertheilen will

¹⁾ Seite 31.

und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden bezirksamtlichen Bescheids auf mündliche Verhandlung anträgt.

Für die Ertheilung des Genehmigungsbescheids durch den Bezirksrath sind die §§ 20 und 21, für die Ausfertigung der Genehmigungsurkunde der § 2 Ziffer 4 und 5 dieser Verordnung maßgebend.

Bei der Fassung der Genehmigungsbedingungen sind, vorbehaltlich der nach den Verhältnissen des Einzelfalls erforderlichen Abweichungen, die vom Ministerium des Innern aufgestellten Normativbestimmungen zu beachten; insbesondere ist darin dem Unternehmer aufzugeben, daß er den Aufenthalt im Kesselaufstellungsraum jedem daselbst nicht Beschäftigten auf's Strengste zu untersagen habe.

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheids nebst dem dritten Exemplar der eingereichten Nachweisungen (§ 23 Absatz 1 dieser Verordnung) ist dem mit der Prüfung und Revision betrauten Dampfkesselinspektor mitzutheilen.

§ 26. (Verfahren bei veränderter Aufstellung von Dampfkesseln.) Wenn ein unbeweglicher Dampfkessel in einer anderen Betriebsstätte aufgestellt, oder wenn überhaupt Änderungen in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte eines unbeweglichen Dampfkessels vorgenommen werden sollen, so ist stets eine neue Genehmigung einzuholen.

Beim Wechsel des Aufstellungsortes beweglicher Dampfkessel, deren erstmalige Inbetriebsetzung genehmigt worden ist, ist eine neue Genehmigung nicht einzuholen, sofern nicht am Dampfkessel selbst und dessen Beschaffenheit wesentliche Änderungen beabsichtigt sind.

Gemäß § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs sind Personen, welche einen beweglichen Dampfkessel (mit Ausnahme der Kessel von Straßenlokomotiven und der auf den Schiffen befindlichen Dampfschiffskessel) zum Zwecke des Betriebs an einen anderen Ort verbringen, verpflichtet, ehe sie daselbst den Betrieb des Dampfkessels eröffnen, unter Angabe der in

Aus
poli-
wegl-
ande
brach
das
die
Revi

derli
buch
schrif
fällen
Betr

deren
muß,
bis 2
angez
wählt
liche
sind,
werbe
würde
darüb
gewäh
dingun

2. 2

II. A
S
Wer e
1)

Aussicht genommenen Benützung und Aufstellung der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen; wird ein derartiger beweglicher Dampfkessel zum Zwecke des Betriebs in einen andern Amtsbezirk, oder erstmals in das Staatsgebiet verbracht, so hat noch vor der Inbetriebsetzung eine Vorlage an das Bezirksamt zu erfolgen, welcher eine Nachweisung über die stattgehabte Genehmigung des Dampfkessels und über die Revisionsverhältnisse beizugeben ist.

Die Orts- und Bezirkspolizeibehörde ist befugt, erforderlichen Falls gemäß § 108, Ziffer 5 des Polizeistrafgesetzbuchs, und § 368, Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuchs, Vorschriften oder Anordnungen zur Verhütung von Unglücksfällen und Feuergefährdungen bei der Aufstellung und dem Betriebe beweglicher Dampfkessel zu erlassen.

g. Geräuschvolle Anlagen.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 27. Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§ 16 bis 25¹⁾ der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

2. Badische Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 23. Dezember 1883.

II. A. 3. Die Errichtung von geräuschvollen Anlagen.

§ 28. (Voraussetzungen und Form der Anzeige.)
Wer eine Anlage errichten oder verlegen will, deren Betrieb

¹⁾ Siehe Seite 71 und 80.